

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Allgemeine Genehmigung Nr. 18
für Bekleidung und
Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung**

vom 14. April 2011

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 wird mit dieser Bekanntmachung neu bekanntgegeben. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Genehmigung wird bis zum 31. März 2012 befristet. Im Vergleich zu den früheren Fassungen dieser Allgemeinen Genehmigung wird in Abschnitt II Nummer 2.2 der genannten Allgemeinen Genehmigung ausdrücklich hervor gehoben, dass diese Allgemeine Genehmigung keine Bestimmungsziele erfasst, gegen die ein Waffenembargo im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 angeordnet wurde. Weitere Änderungen ergeben sich im Vergleich zu den Vorfassungen nicht.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Gemäß Paragraph 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird die Ausfuhr und Verbringung von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste unter Position 0017h genannten Waren wie folgt allgemein genehmigt:
 - 1.1 militärische Bekleidung,
 - 1.2 persönliche Ausrüstung und
 - 1.3 Material zu deren Herstellung, wenn sie für die Unterdrückung von Signaturen im Bereich des nahen Infrarot (650 nm - 2000 nm) beschichtet oder behandelt sind.

2. Diese Allgemeine Genehmigung gilt nicht, wenn
 - 2.1 die Ausfuhr/Verbringung nach den Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung oder aufgrund anderer Vorschriften (z.B. nach den Bestimmungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) verboten ist;

- 2.2 der Ausführer/Verbringer weiß, dass das endgültige Bestimmungsland der Waren ein Waffenembargoland im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, ein Land der Länderliste K China (außer Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Nigeria ist.
3. Auf eine regelmäßige Meldung der getätigten Ausfuhren/Verbringungen wird verzichtet. Der Ausführer/Verbringer muss jedoch in der Lage sein, dem BAFA auf Verlangen Auskunft über die getätigten Ausfuhren/ Verbringungen zu erteilen.

Der Ausführer/Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer/Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Prüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

4. Soweit der Ausführer eine Ausfuhranmeldung abgeben muss, hat er in Feld 44 zu vermerken:
"3LLB, Allgemeine Genehmigung Nr. 18"
5. Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstoß gegen außenwirtschaftliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern/Verbringern erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWG) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6. Die Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß Paragraph 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. März 2012.
7. Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß Paragraph 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Ts., Frankfurter Str. 29-35, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch